

7. Nachtragssatzung

zur

Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

Aufgrund der §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObL.Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVObL. Schl.-H. S. 6) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 03.04.2017 (GVBl. Schl.-H. S. 244) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält die folgende Neufassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern: dem/der Bürgermeister/in und sechs weiteren von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Der/die Bürgermeister/in wird im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in vertreten. Für die gewählten Mitglieder werden Vertreter/innen gewählt.

§ 2

In § 7 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 ersatzlos gestrichen:

(2) ... Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit sie / er nicht Mitglied ist.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Ellerau, den 24.06.2019

gez. Ralf Martens (L.S.)
Bürgermeister